

A m t s b l a t t

für die Stadt

Fürstenwalde/Spree



Fürstenwalde, den 29.04.2004 - Nr. 08 - 4. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen

- 1.1. Bebauungsplan Nr. 55 „Wohnen im Altstadtkarree“
hier: Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 1.2. Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde (Stadtordnung)
- 1.3. 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 15. Oktober 2002
- 1.4. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2004 des Städtischen Betriebshofes Fürstenwalde -Kommunaler Eigenbetrieb-
- 1.5. Schöffen für das Amts- und das Landgericht
- 1.6. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

- 2.1. Der Mai ist gekommen, die Bäume schlagen aus
Stadt pflanzt 18 neue Bäume
- 2.2. Auf den Galgenberg von zwei Seiten
Innerstädtische Grünanlage erhält. zweiten Zugang von der Bergstraße
- 2.3. Brille: Fielmann! Bäume: Fielmann!
Fielmann AG spendet Stadt Fürstenwalde 3.000 Euro für Bäume
- 2.4. 11. Fürstenwalde Frühlingswochen: Buntes Programm auf vier Bühnen
- 2.5. 11. Frühlingswochen Programmablauf Bühne Marktplatz
- 2.6. Veranstaltungsplan 11. Fürstenwalder Frühlingswochen 2004
- 2.7. Wahlhelfer gesucht!

1. Amtliche Bekanntmachungen

- 1.1. **Bebauungsplan Nr. 55 „Wohnen im Altstadtkarree“**
hier: öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.04.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Wohnen im Altstadtkarree“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich in Fürstenwalde Mitte im Karree zwischen Dr.-Wilhelm-Külz-Straße, Berliner Straße, Altstadt und Sembritzkistraße. Es handelt sich um die Brachfläche einer ehemaligen Gärtnerei.

Der Geltungsbereich umfasst: Gemarkung Fürstenwalde, Flur 118, Flurstück 56; Flur 119, Flurstücke 1, 2.

Planungsziel

Das Plangebiet soll durch einen Investor zu einem allgemeinen Wohngebiet entwickelt werden. Entlang der Berliner Straße sollen Reihenhäuser die vorhandene städtebauliche Struktur ergänzen, im übrigen Bereich sind Einzel- und Doppelhäuser geplant.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Fürstenwalde ist dieser Bereich als Wohnbaufläche Typ 2 (GFZ bis 0,8) dargestellt.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als Verfahrensschritt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.04.2004 den Integrations- und Auslagebeschluss gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 „Wohnen im Altstadtkarree“ mit Begründung wird

vom 07.05.2004 bis einschließlich 07.06.2004

Fürstenwalde

im Wartebereich der Fachgruppe Stadtplanung, 2. Obergeschoss im Rathauscenter, Am Markt 4-6 in 15517 Fürstenwalde während folgender Zeiten:

Montag	9.00-16.00 Uhr
Dienstag	9.00-18.00 Uhr
Mittwoch	9.00-12.00 Uhr
Donnerstag	9.00-18.00 Uhr und
Freitag	9.00-14.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

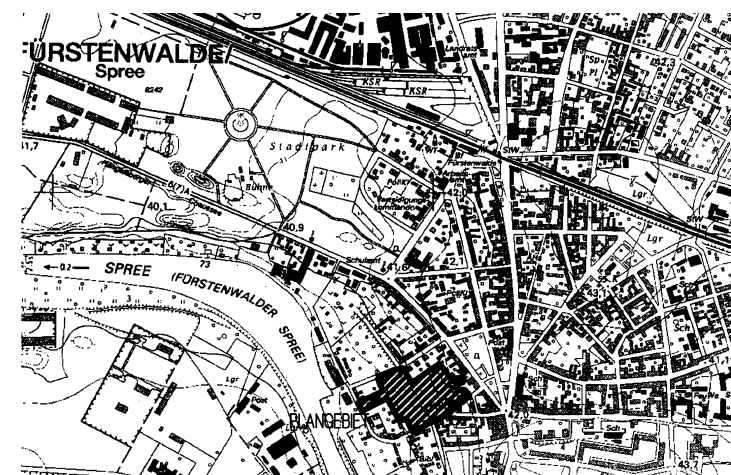
Im Auslegungszeitraum wird jedermann Gelegenheit gegeben, Anregungen zur Planung vorzubringen.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Wohnen im Altstadtkarree“ und die Durchführung der Bürgerbeteiligung werden hiermit gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde öffentlich bekannt gemacht.

Fürstenwalde, den 23.04.2004


Bürgermeister

**1.2. Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde (Stadtordnung)**

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96 S. 266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/ S. 305) und der §§ 10 und 11 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386) geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90) wird vom Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde vom 22.04.2004 für das Gebiet der Stadt Fürstenwalde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**§ 1
Grundsatz**

Der öffentliche Lebensbereich wird weitgehend durch Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Brandenburg geregelt. Die hier vorliegende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Fürstenwalde hat die Aufgabe, die ergänzenden Regeln für konkrete Bereiche des öffentlichen Lebens zu schaffen. Diese Regeln sollen die Entstehung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit verhindern helfen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Fürstenwalde, einschließlich des Ortsteils Trebus.

**§ 3
Definitionen**

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zum Straßenkörper gehören insbesondere die Fahrbahn, der Gehweg, der Radweg, Entwässerungsmulden, Straßenbegleitgrün, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bushaltestellenbuchten und Parkplätze.
- (2) Öffentliche Anlagen sind alle der Allgemeinheit dienenden und durch die Stadt bewirtschafteten Flächen, wie selbständige Grünanlagen, Parkanlagen, Spielplätze.

II. Allgemeine Verhaltensregeln**§ 4
Verhalten in der Öffentlichkeit**

- (1) Das Verhalten auf öffentlichen Straßen und Anlagen soll von gegenseitiger Rücksichtnahme gekennzeichnet sein. Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die die öffentliche Ordnung stören, Personen und Sachen gefährden bzw. in unzumutbarer Weise belästigen können, insbesondere
 - Aggressives Betteln, z. B. durch nachhaltiges In-den-Weg-Stellen, Verfolgen oder anfassen, bzw. das Anstiften von Minderjährigen dazu,
 - Verrichtung der Notdurft,
 - Nächtigen und Campen, (ausgenommen davon sind nur Schausteller und Zirkusse auf vertraglicher Grundlage mit der Stadt)
- (2) Auf öffentlichen Anlagen ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen, das Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Lagern von Gegenständen oder Materialien Unbefugten verboten.
- (3) Das Mitführen von Zirkustieren zum Zwecke des Bettelns auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist verboten.
- (4) Bänke und andere Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum dürfen nicht zweckentfremdet benutzt oder unbefugt von ihren Standorten entfernt werden. Es ist nicht gestattet, die Füße auf die Sitzfläche zu stellen.
- (5) Das Benutzen von Spiel- und Sportgeräten, insbesondere Bälle, Mountainbikes, Rollschuhe, Skates, ist auf den in der Anlage 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen zum Schutze der Allgemeinheit verboten.

**§ 5
Verteilung von Druckschriften**

Die unentgeltliche Verteilung von Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern und

ähnlichem auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist verboten, wenn diese einen die Menschenwürde verletzenden und/oder pornografischen Inhalt haben.

§ 6 Kriegs- und Ehrengräber

- (1) Die Kriegs- und Ehrengräberstätten dienen der Bestattung und des Gedenkens der durch Krieg und Gewaltherrschaft umgekommenen Soldaten und Zivilisten. In Fürstenwalde gehören dazu:
- Waldfriedhof Hegelstraße,
 - Gedenk- und Gräberstätte Ottomar-Geschke-Platz,
 - Soldatenhügel und Einzelgräber auf dem Neuen Friedhof,
 - Russischer Soldatenfriedhof (Stadtspark),
 - Soldatenfriedhof auf dem Friedhof Süd,
 - Gedenkstätte Internierungslager Ketschendorf.
- (2) Jeder hat sich an den Kriegs- und Ehrengräberstätten sowie an den Gedenkstätten so zu verhalten, wie es deren Würde als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht. An den Kriegs- und Ehrengräberstätten sowie an den Gedenkstätten ist es nicht gestattet,
1. bei Versammlungen Fahnen, Transparente und Abbildungen jeglicher Art mitzuführen, die dem Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung im Sinne des § 3 des Versammlungsgesetzes* dienen,
 2. Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnung an derer verachtet oder verunglimpft werden können,
 3. die Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- (3) Für organisierte Totengedenk- und sonstige Feiern ist vier Wochen vorher die Zustimmung der Stadt Fürstenwalde*(1) einzuholen.

III. Ordnung und Sauberkeit

§ 7 Verunreinigungen im öffentlichen Bereich

- (1) Das Verunreinigen, Bekleben und unbefugte Besteigen von öffentlichen Gebäuden und technischen Einrichtungen der Stadt, wie Lichtmasten, Schaltkästen, Verkehrszeichen, Verkehrsleit- und -sicherungseinrichtungen sind verboten.
- (2) Verboten ist auch das Besteigen, Verunreinigen und Bekleben von Denkmälern, Gedenkstätten und -tafeln, Skulpturen und Brunnenanlagen.
- (3) Das Hinterlassen von Verunreinigungen, die über das durch die zweckbestimmte Nutzung der Straße oder Anlage übliche Maß hinausgehen, wie Flaschen, Gläser, Büchsen und andere Verpackungsmaterialien, Speisereste, Hundekot und anderer Abfall ist verboten.
- (4) Das Füttern von wild lebenden Tieren, dazu gehören auch verwilderte Katzen und Tauben, auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist verboten.

§ 8 Ablagerungen in Papierkörben und Bereitstellen von Abfallbehältern

- (1) Küchenreste und sonstiger Haus- und Gewerbemüll dürfen

nicht in die von der Stadt aufgestellten Papierkörbe eingeworfen werden.

- (2) Das Abstellen von Müllsäcken und Mülltonnen bzw. Müllcontainern sowie der „Gelben Säcke“ auf den öffentlichen Straßen ist nur am Tag der Abholung gestattet. Das Abstellen hat so zu erfolgen, dass Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeuge nicht erheblich behindert oder gefährdet und Grünanlagen nicht beschädigt werden. Diese Regelung gilt nicht für Schrott-, Bauschutt- und Sperrmüllcontainer.

§ 9 Reinigen von Fahrzeugen

- (1) Das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Anhängern in öffentlichen Anlagen ist verboten.
- (2) Das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Straßen ist nur insoweit gestattet, wie andere dadurch nicht behindert oder erheblich belästigt werden und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Ein ungehinderter Abfluss des Waschwassers muss gewährleistet sein. Schmutz und Abfälle dürfen nicht hinterlassen werden.
- (3) Motorraum und Unterboden darf auf öffentlichen Straßen und Anlagen nicht gereinigt werden.
- (4) Das Zerlegen oder Reparieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Anlagen, ausgenommen von Notreparaturen wegen plötzlicher Betriebsstörung des Fahrzeuges ist untersagt.

IV. Sicherheit und Brandschutz

§ 10 Freihalten von Hydranten, Einflussöffnungen u. a.

Hydranten, Einflussöffnungen, Absperrschieberklappen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen sowie Entwässerungseinrichtungen öffentlicher Straßen und Anlagen dürfen nicht verstellt, abgedeckt oder zugeschüttet werden. Die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden.

§ 11 Verhindern des Herabstürzens von Gegenständen

- (1) Blumenkästen, Fahnen und andere Gegenstände an Gebäuden und baulichen Anlagen sind so anzubringen, dass sie nicht auf öffentliche Straßen oder Anlagen herabstürzen können.
- (2) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden und baulichen Anlagen sind vom Eigentümer und ihnen Gleichgestellten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. Dazu sind notfalls erforderliche Abspermaßnahmen vorzunehmen.

§ 12 Drachensteigen

Das Auflassen von Drachen, Windvögeln u. ä. ist nur dort gestattet, wo sie nicht mit Strom- und Fernsprechleitungen, sowie mit Windkraftanlagen in Berührung kommen oder auf eine öffentliche Straße fallen können. Die Länge der Halteleine darf 50 m nicht übersteigen.

§ 13 Farbanstriche

Frisch gestrichene Zäune, Mauern, Türen u. a. Gegenstände, die an eine öffentliche Straße oder Anlage angrenzen, sind bis zum völligen Abtrocknen der Farbe durch ein gut sichtbares Hinweisschild zu kennzeichnen.

§ 14 Offenes Feuer

- (1) Das Entfachen von offenen Feuern im Freien ist grundsätzlich vorher bei der Stadt Fürstenwalde(*2) anzuzeigen. Ausgenommen sind davon nur von volljährigen Personen beaufsichtigte Holzkohlegrills, Terrassenöfen und Feuerschalen unter Beachtung von Abs. (3) Satz 1 und 2. Einer besonderen schriftlichen Genehmigung bedürfen offene Feuer, wenn
- sie im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung stattfinden oder
 - das aufgeschichtete Holz einen Durchmesser von 1 m und eine Höhe von 1 m überschreitet.

Der Antrag ist spätestens 8 Tage vorher formlos bei der Stadt Fürstenwalde(*3) zu stellen.

- (2) Für das Feuer darf nur naturbelassenes durchgetrocknetes Holz verwendet werden.
- (3) Es ist zu sichern, dass brennbare Stoffe, Materialien und Gegenstände, die nicht zum Verbrennen bestimmt sind, nicht durch Flammen, Wärmestrahlung, Glut oder Funkenflug entzündet werden. Durch den Rauch dürfen weder Anwohner, noch Benutzer öffentlicher Straßen und Freiflächen belästigt werden.

Folgende Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen:

- 20 m Mindestabstand zu landwirtschaftlichen Nutzflächen,
 - zu Gebäuden mit nicht verschließbaren Öffnungen oder brennbaren Außenwänden ist ein Abstand von 10 m einzuhalten (beachten von Windstärke, Windrichtung, Funkenflug)
 - anlegen eines mindestens 0,5 m breiten Wundstreifens um die Feuerstelle auf Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - bereitstellen von geeigneten Geräten und Mitteln zum Ablöschen des Feuers bzw. eventueller Entstehungsbrände,
 - ständige Aufsicht über das Feuer durch eine Person, die mindestens 18 Jahre alt ist,
 - vollständiges Ablöschen der Glutreste.
- (4) Offene Feuer dürfen nicht entfacht werden
- bei lang anhaltender trockener Witterung (ab Waldbrandwarnstufe 3),
 - ab Windstärke 4 der Beaufort-Skala, mäßige Brise (hebt Staub und loses Papier, bewegt dünne Äste).
- (5) Das Mitführen von entzündeten Fackeln auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist bei der Stadt Fürstenwalde(*4) anzeigepflichtig. Es gilt das Verfahren des Abs. 1.

V. Tiere

§ 15 Verletzte und tote Tiere

- (1) Verletzte oder tote Tiere, die auf öffentlichen Straßen und Anlagen aufgefunden werden, sind unverzüglich der Stadt Fürstenwalde(*5) zu melden.

§ 16 Bienen

- (1) Die Bienenhaltung ist ortsüblich.
- (2) Bienenstände dürfen nur so aufgestellt werden, dass Nutzer von öffentlichen Straßen und Anlagen durch den An-

und Abflug der Bienen nicht gefährdet werden. Die im nachbarschaftlichen Verhältnis geltenden Regelungen des § 906 Abs. 2 BGB werden hierdurch nicht berührt.

§ 17 Hunde

- (1) Hunde, die ohne Aufsicht auf öffentlichen Straßen und Anlagen angetroffen werden, sind unverzüglich der Stadt Fürstenwalde(*6) zu melden.
- (2) In den in der Anlage 2 zu dieser Verordnung genannten Bereichen sind Hunde an der Leine zu führen.

VI. Grundstücksgrenzen und Hausnummern

§ 18 Anpflanzungen an der Grundstücksgrenze

Hecken, Sträucher, Bäume und andere Anpflanzungen dürfen nicht soweit über die Grundstücksgrenze auf öffentliche Straßen und Anlagen hinausragen, dass sie den öffentlichen Verkehr behindern.

§ 19 Hausnummern

- (1) Hausnummern dienen neben dem Privat- und Wirtschaftsverkehr der Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet. Ein zur selbständigen wohnlichen oder gewerblichen Nutzung bestimmtes Gebäude ist mit einer von der Stadt Fürstenwalde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Die Stadt Fürstenwalde kann auch für bebaute Grundstücke mit anderen Nutzungen eine Hausnummer festsetzen. Den Eigentümern sind Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohneigentümer, Wohnungserbbauberechtigte) gleichgestellt.
- (2) Die Pflicht gemäß Absatz 1 schließt auch die Instandhaltung und Neuankündigung bei einer von der Stadt veranlassten Hausnummernänderung ein. Die Folgekosten einer Umnummerierung sind von dem Betroffenen zu tragen.
- (3) Für die Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Zur Hausnummer gehörende Buchstaben sind als Großbuchstaben darzustellen. Die Zahlen dürfen eine Mindestgröße von 100 mm, zugehörige Buchstaben 70 mm nicht unterschreiten. Die Hausnummern müssen von der dem Grundstück zugeordneten Straße her erkennbar sein und gut lesbar gehalten werden. Sie müssen sich von ihrem Untergrund deutlich abheben.
- (4) Die Hausnummern sind unmittelbar neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der zur Straßenseite liegenden Gebäude- seite anzubringen, und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Kann zeitweiliger Bewuchs im Vorgarten das Nummernschild verdecken oder liegt das Gebäude zu weit im Grundstücksinnen, so ist eine Hausnummer an der Grundstückseinfriedung anzubringen.
- (5) Sind mehrere Gebäude auf einem Grundstück vorhanden und nur eine Hausnummer festgesetzt, genügt es, die Hausnummer am Hauptgebäude anzubringen, soweit es zweckmäßig und ein solches vorhanden ist
- (6) Sind bei größeren Gebäuden mehrere Eingänge vorhanden, so sind Hausnummern unter Beachtung der Zweckmäßigkeit an den einzelnen Gebäudeteilen bzw. Eingängen und außerdem am gemeinsamen Straßenzugang anzubringen. Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken bzw. deren Zugängen erforderlich ist, kann die Stadt Fürsten-

walde zusätzlich verlangen, dass an den von ihr vorgesehenen Stellen vom Eigentümer Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe von Hausnummern, bei Eckgrundstücken in Verbindung mit dem Straßennamen, angebracht werden.

- (7) Bei einer Umnummerierung ist die ungültig gewordene Hausnummer noch für die Dauer eines Jahres neben der neuen Nummer zu belassen. Sie ist rot durchzustreichen oder auf andere Weise so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie noch lesbar bleibt. Nach Ablauf eines Jahres ist die alte Hausnummer zu entfernen.

VII. Lärm

§ 20 Ausnahmeregelungen

- (1) Für folgende jährlich stattfindende öffentliche Veranstaltung wird der Beginn der Nachtruhe auf 01.00 Uhr verlegt und das Betreiben von Tongeräten und deren Einwirkung auf öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen mit erheblicher Belästigung für Unbeteiligte erlaubt:
1. Eine abendliche Hauptveranstaltung im Rahmen der „Fürstenwalder Frühlingswochen“,
 2. das Fürstenwalder Schützenfest,
 3. das Fürstenwalder Flugplatzfest,
 4. die traditionelle Veranstaltung „Rock für den Wald“,
 5. das Ortsteilfest Trebus,
 6. das Dorffest Molkenberg,
 7. das Stadtteilfest Fürstenwalde-Süd,
 8. das Drachenbootrennen auf der Spree.
- (2) Anträge für weitere öffentliche Veranstaltungen auf Ausnahmen von den gesetzlichen Regelungen zur Nachtruhe und zum Betreiben von Tongeräten sind mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin bei der Stadt Fürstenwalde^(*) zu stellen.
- (3) Die Anzahl der Ausnahmen von der Nachtruhe für öffentliche Veranstaltungen wird auf insgesamt 11 jährlich begrenzt. Die einzelnen Einschränkungen der Nachtruhe sollen einen zeitlichen Mindestabstand von zwei Wochen haben.
- (4) Für den alljährlich stattfindenden Weihnachtsmarkt wird das Betreiben von Tongeräten und deren Einwirkung auf öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen mit erheblicher Belästigung für Unbeteiligte erlaubt.
- (5) Erlaubnisanträge für Ausnahmen von der Nachtruhe und dem Betreiben von Tongeräten für nichtöffentliche Veranstaltungen, wie z. B. Geburtstags- und Jubiläumsfeiern, sind mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Termin bei der Stadt Fürstenwalde^(*), zu stellen.
- (6) In der Nacht vom 31.12. zum 01.01. jeden Jahres wird das Gebot der Nachtruhe aufgehoben.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 19 dieser Verordnung fahrlässig oder vorsätzlich verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden. Der in der Anlage enthaltene Tatbestandskatalog ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im

Amtsblatt der Stadt Fürstenwalde in Kraft. Gleichzeitig tritt

- die Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde vom 30.06.1995 einschließlich ihrer Änderung vom 12.09.1996,
- die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Fürstenwalde zum Führen von Hunden in der Öffentlichkeit vom 07.09.2000

und

- die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Verhalten an Kriegs- und Ehrengräbern vom 23.04.2001

außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Fürstenwalde, den 22.04.2004



Bürgermeister



- (*1) Stadtverwaltung, Fachgruppe Öffentliche Ordnung, Tel. 03361/557 515
- (*2)/(*3) Stadtverwaltung, Fachgruppe Öffentliche Ordnung/Feuerwehr, Tel. 03361/555 90
- (*4)/(*5)/(*6) Stadtverwaltung, Fachgruppe Öffentliche Ordnung/Feuerwehr, Tel. 03361/555 90
- (*7)/(*8) Stadtverwaltung, Fachgruppe Öffentliche Ordnung, Tel. 03361/557 515
- * § 3 (1) Gesetz über Versammlungen und Aufzügen (Versammlungsgesetz) „Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.“

Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde § 4 Abs. 5

Anlage 1

Öffentliche Anlagen und Straßen mit hoher Fußgängerdichte, nur durch farbige Markierung auf dem Gehweg geführten Radfahrstreifen und geringer Breite des Gehweges unmittelbar neben einer stark befahrenen Durchgangsstraße, auf denen die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten, wie Bälle, Mountainbikes, Skates, zum Schutze der Allgemeinheit verboten ist:

- Am Stern,
- Eisenbahnstraße,
- Dr.-Wilhelm-Külz-Straße im Bereich des Platzes Am Stern,
- Am Bahnhof
- Am Markt.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde § 17 Abs. 2

Anlage 2

In folgenden Bereichen sind Hunde an der Leine zu führen:

Städtische öffentliche Anlagen

- der Stadtpark zwischen Dr.-Wilhelm-Külz-Straße, Karl-Marx-Straße, Am Stadtpark und dem Zufahrtsweg zum Heimattiergarten;
- das Parkgelände zwischen Frankfurter Straße, Geschwister-Scholl-Straße, Wilhelmstraße und Heinrich-Mann-Straße;
- der Bürgergarten am Dom;

öffentliche Straßen

Am Bahnhof, Eisenbahnstraße, Am Markt, Rathausstraße, Reinheimer Straße, Schulstraße, Domgasse, Domstraße, Inspektorgasse, Kehr wiederstraße, Tuchmacherstraße, Mühlenstraße, Schloßstraße, August-Bebel-Straße

Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde § 21

Anlage 3

Tatbestandskatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Der Tatbestandskatalog enthält die häufiger vorkommenden Tatbestände und setzt die Regelsätze für die Verwarnungen und Bußgelder fest. Fehlende Tatbestände können ebenfalls in Anlehnung an die vorhandenen geahndet werden. Die Beträge sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehungsweise und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen. Von den Regelsätzen kann bei Vorsatz und/oder besonderen Tatumständen abgewichen werden.

<u>lfd. Nr.</u>	<u>verletzte Norm</u>	<u>Tatbestand</u>	<u>Regelsatz €</u>
1.		Störungen der öffentlichen Ordnung	
1.1	§ 4 Abs. 1	Verrichtung der Notdurft auf öffentlichen Straßen und Anlagen	10
1.2	§ 4 Abs. 2	Fahren mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Anlagen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Gegenständen u. lagern von Materialien auf öffentl. Anlagen	20
1.3	§ 4 Abs. 4	Bänke und andere Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum: <ul style="list-style-type: none"> · zweckentfremdetes benutzen · entfernen · Füße auf Sitzfläche stellen 	10
1.4	§ 4 Abs. 5	Benutzen von Rollschuhen, Rollerskates oder Skateboards trotz Verbot	10
1.5	§ 5	Verbotene Verteilung von Druckschriften	30
1.6	§ 6 Abs. 2	Kriegs- u. Ehrengräber: <ul style="list-style-type: none"> · Tragen von Fahnen, Transparenten u. Abbildungen als Ausdrucks gemeinsamer politischer Gesinnung · Verunglimpfung, Verachtung von Glaubensbekenntnissen oder polit. Gesinnung anderer 	100
1.7	§ 6 Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> · verunreinigen, beschädigen · übersteigen von Einriedungen u. Hecken, betreten außerhalb der Wege 	75
1.8	§ 6 Abs. 3	Zustimmung der Stadt nicht eingeholt	10
2.		Ordnung und Sauberkeit	
2.1	§ 7 Abs. 1 u. 2	Verunreinigen, Bekleben u. Besteigen von technischen Einrichtungen der Stadt, Denkmälern, Gedenkstätten, -tafeln, Skulpturen u. Brunnenanlagen	30
2.2	§ 7 Abs. 3	Verunreinigungen auf Straßen u. öffentl. Anlagen durch hinterlassen von:	
2.2.1		· Glasflaschen, Gläser	30
2.2.2		· Blechbüchsen, Flaschen u. a. Verpackungen aus Plastik	20
2.2.3		· Verpackungen aus Papier oder Pappe, Zigarettenkippen	10
2.2.4		· Hundekot	30
2.2.5		· Sperrmüll	20
2.2.6		· sonstiger Abfall	15
2.3	§ 7 Abs. 4	Füttern von wildlebenden Tieren auf Straßen u. öffentl. Anlagen	15
2.4	§ 8 Abs. 1	Ablegen von Küchenresten, Haus- u. Gewerbemüll in von der Stadt aufgestellte Papierkörbe	30
2.5	§ 8 Abs. 2	Abstellen von Müllsäcken, -tonnen, sowie gelben Säcken an anderen als dem Tag der Abholung	10
2.6	§ 9 Abs. 1	Abspritzen, Waschen, Reinigen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern in öffentl. Anlagen	30
2.7	§ 9 Abs. 2	Waschen/Reinigen von Kraftfahrzeugen/Anhängern auf öffentl. Straße, wenn andere behindert oder erheblich belästigt werden oder Schmutz/Abfälle hinterlassen werden	30

2.8	§ 9 Abs. 3	Reinigen vom Motorraum/Unterboden von Kraftfahrzeugen auf öffentl. Straßen/Anlagen	35
2.9	§ 9 Abs. 4	Zerlegen/Reparieren von Fahrzeugen auf öffentl. Straßen/Anlagen	35
3.		<u>Sicherheit und Brandschutz</u>	
3.1	§ 10	Verstellen/verdecken von Hydranten, Einflussöffnungen, Absperrschieberklappen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen	25
3.2	§ 14 Abs. 1	Entfachen eines offenen Feuers im Freien	
3.2.1		· nicht angezeigt	25
3.2.2		· ohne Genehmigung bei einer öffentl. Veranstaltung	
		· ohne Genehmigung bei Überschreitung der Größe des Durchmesser und/oder der Höhe von 1 m	35
3.3	§ 14 Abs. 2	für das Feuer kein naturbelassenes durchgetrocknetes Holz verwendet	20
3.4	§ 14 Abs. 3 u. 4	Die Brandschutzvorschriften der Verordnung nicht eingehalten	30
3.5	§ 14 Abs. 4	Das Mitführen von brennenden Fackeln auf öffentl. Straße/Anlage nicht angezeigt	20
4.		<u>Tiere</u>	
4.1	§ 17 Abs. 2	Verstoß gegen die Leinenpflicht	15

1.3. 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 15. Oktober 2002

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i.d.F der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des 2. Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 294) und Art. 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Verkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 298) i.V.m. den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i.d.F der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I/99 S. 231), zuletzt geändert durch Art. 5 des Entlastungsgesetzes vom 17. Dezember 2003 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22. 04.2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. Der § 2 (Steuermaßstab und Steuersatz) wird wie folgt gefasst.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird | 48,00 € |
| b) | zwei Hunde gehalten werden, für den zweiten und jeden weiteren Hund | 84,00 € |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

2. Der § 4 (Allgemeine Steuerermäßigung) wird wie folgt gefasst:

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung


Eine Steuerermäßigung für Hunde mit dem Steuersatz nach § 2 Buchstabe b) entfällt.

Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. nur für einen Hund mit dem Steuersatz nach § 2 Buchstabe a) zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
- b) Hunde, die von Jagdausübungsberechtigten gehalten werden, die einen gültigen Jagdschein inne haben und für den Hund die notwendigen Brauchbarkeitsprüfungen nachweisen können,
- c) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind,
- d) Hunde, die von Empfängern von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen gehalten werden.

3. Die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 15. Oktober 2002 tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den 23.04.2004


 Reim
 Bürgermeister



1.4. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2004 des Städtischen Betriebshofes Fürstenwalde -Kommunaler Eigenbetrieb-

Gemäß § 15 (2) der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung- EigV) vom 27.03.1995 (GVBL.Bbg Teil I Nr.29 vom 20.04.1995) in Verbindung mit § 78 (5) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung- GO) vom 15.10.1993 wird der Vorstehende Wirtschaftsplan des Städtischen Betriebshofes Fürstenwalde -Kommunaler Eigenbetrieb- für das Haushaltsjahr 2004 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In den Wirtschaftsplan 2004 kann beim Städtischen Betriebshof, Friedhofstr.1 Einsicht genommen werden.

Fürstenwalde, 23.04.2004




Reim
Bürgermeister

Zusammenstellung nach § 15 Abs.1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2004

Aufgrund des §7 Nr.3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 22.04.2004 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt.

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan die Erträge	1.310.900 €
	die Aufwendungen	1.309.500 €
	der Jahresgewinn	1.400 €
	der Jahresverlust	0 €
1.2.	im Vermögensplan die Einnahmen	74.500 €
	die Ausgaben	74.500 €
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	50.000 €

Fürstenwalde, 23.04.2004




Reim
Bürgermeister



Teichmann
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

1.5. Schöffen für das Amts- und das Landgericht

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.04.2004 mit der Beratung der DS-Nr. 4/71 die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für das Amts- und das Landgericht mit der erforderlichen Stimmenmehrheit und von zwei Dritteln der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Hiermit wird gemäß § 36 Abs. 3 GVG in ortsüblicher Form öffentlich bekannt gegeben, dass die bestätigte Liste eine Woche zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird.

Gegen diese Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der

der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den § 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Beginn der Auflegung:

30.04.2004

Ende der Auflegung:

07.05.2004

Ort der Einsichtnahme:


Stadtverwaltung Fürstenwalde
im Bürgerbüro
Am Markt 4-6

Die Einsichtnahme ist während der regelmäßigen Öffnungszeiten des Bürgerbüros möglich.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag	09.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 16.00 Uhr

Fürstenwalde, den 23.04.2004




i. A. Hoffmann
Fachbereichsleiter
Verwaltungsservice

1.6. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Fürstenwalde wird in der Zeit vom 24.05.2004 bis 28.05.2004 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Fürstenwalde/Spree, Bürgerbüro, Am Markt 4, 1. Etage, Zimmer 102 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 28.05.2004 bis 16.00 Uhr, bei der Stadt Fürstenwalde/Spree, Bürgerbüro, Am Markt 4, 1. Etage, Zimmer 102 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.05.2004 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Oder-Spree durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung ab dem 10.05.2004 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 23.05.2004

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 28.05.2004 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.06.2004, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis

zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erstellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragssteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Umschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsformunentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Fürstenwalde, den 26.04.2004

im Auftrag



U. Hoffmann
Wahlbehörde

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Der Mai ist gekommen, die Bäume schlagen aus... Stadt pflanzt 18 neue Bäume

Schon zeigt sich überall zartes Grün, Bäume und Sträucher treiben aus. Dies ist auch die Zeit, um vor der sommerlichen Hitze neue Bäume zu setzen. "In diesem Frühjahr sind im Stadtgebiet Fürsten-

walde 18 neue Bäume dazugekommen", freut sich Kerstin Kämpfe vom Grünteam. Fünf in der August-Bebel-Straße am Fuße der Spreebrücke, einer an der Kreuzung Alte Petersdorfer Straße Ecke Kastanienweg und zwei vor dem Tunnel in der Eisenbahnstraße. Davon ist einer ein Ahorn, der andere eine Hängeblutbuche. Auch in der Rudolf-Breitscheid-Straße auf der ehemaligen Dalhoff-Fläche haben vier junge Bäume Platz gefunden: zwei Weiden, eine Blumenesche und ein japanischer Schnurbaum. Sechs weitere sind noch für die Martin-Luther-Straße geplant.

Auch die Spaziergänger im Stadtpark dürfte es freuen. Entlang der Hauptallee sind einige neue Fliederbüsche hinzugekommen, ebenso Forsythienbüsche an der Ecke Rauener Straße.

2.2. Auf den Galgenberg von zwei Seiten Innerstädtische Grünanlage erhält zweiten Zugang von der Bergstraße

Mitten im Herzen der Stadt, zwischen Garten-, Feld- und Bergstraße liegt eine grüne Oase: Der Galgenberg. Im Mittelalter diente er vermutlich als Hinrichtungsstätte. Nun lädt er zum Verweilen, zum Spielen und auch zum Feiern ein. Jetzt hat er neben dem Treppenaufgang vom Fürstenwalder Hof noch einen zweiten Zugang von der Bergstraße aus erhalten. Er ist damit idyllische Erholungsinsel an historischem Ort und Abkürzung zugleich.

Durch Mittel der Städtebauförderung konnte die neue Treppenanlage erbaut werden. Insgesamt wurden 180 m² Pflaster verlegt, 3 Pollerleuchten gesetzt, 2 Bänke und ein Papierkorb aufgestellt. Büsche und Sträucher sowie 8 Bäume konnten auf 400 m² gepflanzt werden. Die Maßnahme kostete rund 85.000 €, ein Drittel davon trägt die Stadt Fürstenwalde.

2.3. Brille: Fielmann! Bäume: Fielmann! Fielmann AG spendet der Stadt Fürstenwalde 3.000 € für Bäume

Fielmann steht nicht nur für Brillen, sondern auch für den Schutz des Waldes und der Umwelt. Schon zum wiederholten Male spendet die Fielmann AG, Hamburg, der Stadt Fürstenwalde Geld, die Bürgermeister Manfred Reim persönlich entgegen nahm. Für 3.000 € wurden Bäume und Sträucher gekauft und genau dort gepflanzt werden, wo sie die Fürstenwalder Partner vor Ort am nötigsten brauchten.

Die Abteilung Forst der Stadt Fürstenwalde hat sich in Abstimmung mit der Lokalen Agenda dazu entschlossen, die Klimaoasen im Revier Beerenbusch weiter zu befördern und dort Ebereschen, Salweiden, aber auch Haselnusssträucher, Pfaffenhütchen und Schneebälle zu pflanzen. Mit von der Partie waren Jugendliche des Südclubs, die diese Öko-Aktion in ihre Oster-Feriengestaltung integriert haben.

Organisiert hat die Aktion die Stiftung Wald in Not, die stabile und vielfältige Ökosysteme fördert und seit Jahren das Vorbildliche Engagement der Fielmann AG für unsere Umwelt koordiniert.

2.4. 11. Fürstenwalder Frühlingswochen Buntes Programm auf vier Bühnen

Vom 8. bis zum 16. Mai 2004 ist Fürstenwalde im Frühlingswochenfieber. Dutzende Veranstaltungen finden, verteilt über die ganze Woche, statt. Dabei steht das erste Wochenende ganz im Zeichen der Kultur.

Los geht's wie gewohnt am Samstag, dem 8. Mai 2004 mit dem Festumzug, der um 11 Uhr in der Frankfurter Straße startet und wie gewohnt gegen 12 auf dem Marktplatz seinen Abschluss findet. Mit von der Partie sind wieder gut 600 Personen, Fahrzeuge und

Wagen. Schulen, Vereine, Heimattiergarten und Kulturfabrik, aber auch Feuerwehr, THW und viele Molkenberger sind diesmal dabei. Volle Kraft voraus heißt es dann ab 12 Uhr auf der Bühne auf dem Marktplatz. Fürstenwalder Vereine stellen sich und Kostproben ihres Könnens vor.

Ab 19.30 Uhr tritt der Popchor der Musik- und Kunstschule auf dem Marktplatz auf und ist damit praktisch die Vorband von Scirocco,

die ab 20.30 Uhr ihr Konzert auf dem Fürstenwalder Marktplatz gibt. Der Eintritt kostet 5 €. Wer es zum gleichen Zeitpunkt ruhiger mag, sollte sich zu den Klängen des Gitarrenduos „twelvestrings“ in der Kulturfabrik einfinden.

Am Sonntag beginnt das Bühnenprogramm auf dem Marktplatz erst um 13 Uhr. Höhepunkt und Abschluss bildet das Konzert mit Gaby Rückert um 16 Uhr. Parallel dazu hat sich die Interessengemeinschaft der Händler in der Eisenbahnstraße eine Neuerung ausgedacht. Gleich drei Bühnen unterhalten Kauf- und Bummellustige am gesamten Wochenende, am Samstag von 10 bis 19 Uhr und am Sonntag von 12 bis 17 Uhr. Und weil der Sonntag ein verkaufsoffener Tag ist, sind auch die Geschäfte im Stadtzentrum an beiden Tagen geöffnet.

Auf der Bühne am Grasnickbrunnen können sich die Fans über ein Konzert der Gruppe nameless freuen, das mit Unterstützung des Hotels Kaiserhof stattfindet. Ab 14 Uhr treten an gleicher Stelle die besten Stimmen der VOCTOUR 2004 auf. Um 18 Uhr wird der Tag mit einem Konzert der Bigband der Musikschule beschlossen.

Vor auf und an der Bühne am Musikhaus Wolff gibt es rockige Diskoklänge, zu denen man auch tanzen kann. Riesenfußball und Torwandschießen komplettieren das Angebot. Die Bühne an der Seelower Straße bildet den Abschluss der Aktivitäten in der

2.5. 11. Frühlingswochen Programmablauf Bühne Marktplatz

Sonnabend 08. Mai 2004

<u>Uhrzeit</u>	<u>Aktion</u>
11.45-12.45	Konzert der Frankfurter Fanfarengarde
13.00-13.15	Kindertanzgruppe Choszczno
13.15-13.45	Modenschau Magnus
13.50-13.55	Fürstenwalder Sternchen
14.30-14.45	Kindertanzgruppe Choszczno
14.45-14.50	Sportshow der BSG Pneumant
15.00-15.45	Tanzkreis Fürstenwalde
15.45-16.00	Musikschule Allegro
16.00-17.00	Caramelle & fiori / United Dancers
17.15-17.30	Rock'n Roll Club Fürstenwalde
19.30-20.15	Popchor der Musik- & Kunstschule Fürstenwalde
20.15	Scirocco

Sonntag 09. Mai 2004

<u>Uhrzeit</u>	<u>Aktion</u>
12.00-13.00	Musik aus der Konserve
13.00-14.00	Konzert des 1. Brandenburgisches Gardeblasmusik-korps
14.00-14.15	Bauchtanz
14.15-15.00	Caramelle & fiori / United Dancers
15.00-15.15	Musikschule Allegro
15.15-16.00	Tanzkreis Fürstenwalde
16.00-17.30	Gaby Rückert

2.6. Veranstaltungsplan 11. Frühlingswochen 2004

<u>Datum</u>	<u>Uhrzeit</u>	<u>Veranstaltung</u>	<u>Veranstalter</u>	<u>Ort</u>
07.05.	18.00-23.00	8. Fürstenwalder Frühlingswochenturnier im Tischtennis	1. KSV 64/90	e.dis-Sportarena
07.05.	20.00	Blues im Rathaussaal mit „The Heritage of Blues“	Kunstgalerie Altes Rathaus Fürstenwalde	Rathaussaal
08.05.	11.00	Festumzug	Stadt Fürstenwalde in Zusammenarbeit mit Vereinen	Innenstadt
08.05.	08.00-17.00	8. Fürstenwalder Frühlingswochenturnier im Tischtennis	1. KSV 64/90	e.dis-Sportarena
08.05.	11.45-18.00	buntes Bühnenprogramm	Stadt Fürstenwalde in Zusammenarbeit mit Vereinen	Bühne auf dem Marktplatz
08.05.	19.30	Popchor der Musik- & Kunstschule Fürstenwalde	Stadt Fürstenwalde	Bühne auf dem Marktplatz
09.05.	20.30	Scirocco		
09.05.	08.00-17.00	8. Fürstenwalder Frühlingswochenturnier im Tischtennis	1. KSV 64/90	e.dis-Sportarena
09.05.	15.00-16.00	Mach mit – Mach`s nach – mach`s besser Wettbewerb der Kitas mit Adi unterstützt durch die EWE	Stadt Fürstenwalde	EWE-Sporthalle
09.05.	13.00-16.00	buntes Bühnenprogramm	Stadt Fürstenwalde in Zusammenarbeit mit Vereinen	Bühne auf dem Marktplatz
09.05.	16.00	Gaby Rückert	Stadt Fürstenwalde	Bühne auf dem Marktplatz
09.05.	16.00	Operetten-Show Traumland der Operette Die schönsten Melodien aus: Gräfin Mariza, Die Csardasfürstin, Frau Luna, Hoffmanns Erzählungen u.v.m.	Bürgerhaus Fürstenwalder Hof	Bürgerhaus Fürstenw. Hof
09.05.	17.00	„Geistliche Chormusik“ Kammerchor der Universität der Künste Berlin Leitung: Professor Christian Grube	St. Marien-Domgemeinde	St. Marien-Dom
11.05.	13.00-17.00	Kleiner Triathlon der Grundschulen	Stadt Fürstenwalde	R.-Harbig-Stadion schwapp
11.05.	15.00-17.30	Seniorenveranstaltung Frankfurter Oderhähne mit „BIG HELGA“ Kartenverkauf: AWO-Kreisverband Verein POSITIV Seniorenbeirat	Stadt Fürstenwalde	Bürgerhaus Fürstenw. Hof
11.05.	16.00	Tag der offenen Tür mit Bootscorso	Ruderclub Fürstenwalde e.V.	Ruderzentrum Altstadt 11/13
12.05.	12.00-16.00	Mixed-Volleyballturnier	Stadt Fürstenwalde	Sporthalle Frankfurter Str.
12.05.	13.00-17.00	Stadtmeisterschaften im Schwimmen	Fürstenwalder Schwimmverein	schwapp
12.05.	14.00-17.00	Kinderfest	Stadt Fürstenwalde	Stadtspark
12.05.	17.00	Behinderten Disco mit DJ Bernd	Bürgerhaus Fürstenwalder Hof	Bürgerhaus Fürstenw. Hof
13.05.	12.00-16.00	Feier anlässlich des 14-jährigen Bestehens der Kontaktstelle	F.I.K.S.	Kontaktstelle Wilhelmstr. 47c
13.05.	13.00-18.00 14.20-16.00	2. Tag der Sicherheit und Zusammenarbeit Konzert des Polizeiorchesters Präsentation und Demonstration polizeilicher Arbeit	Polizei	Mühlenstr.
14.05.	17.00-22.00	4. Stadtmeisterschaften im Badminton	SG Gaselan	EWE - Sporthalle
14.05.	20.00	Konzert mit „Celtic affair“ Irisch Folk Musik	Kulturfabrik	Musikkeller/ Kulturfabrik
15.05.	08.00-16.00	XI. Internationales Judoturnier	Budo-Dojo-SC	EWE-Sporthalle
15.05.	14.00	4. Skatertag – Fürstenwalde rollt	Funfitness	Treff: AOK Parkplatz
15.05.	12.30-17.30	Bundesoffenes Rad-Kriterium	BSG Pneumant	GIP Lindenstr.
15.05.	17.00	Ausstellungseröffnung mit Kunst aus der französischen Stadt Cestas	Kunstgalerie Altes Rathaus Fürstenwalde	Kunstgalerie Altes Rathaus Fürstenwalde
15.05.	18.00	„Griechischer Markt“ mit Livemusik und buntem Programm (Tanz, Film usw.)	Kulturfabrik/ „Rhodos“	Vorplatz Restau- rant „Rhodos“
15.05.		Konzert mit der Berliner Band KILLERCOUCHE und der aus Potsdam stammenden Band LOOSAVANNA	CiP	CiP
16.05.	10.00-18.00	„Pneumant Sportfest“	BSG Pneumant	Friesenstadion
16.05.	16.00	Frühlingskonzert des Jugend-Streichorchesters der Musik- & Kunstschule Fürstenwalde unter der Leitung von Markus Wolff	Musik- & Kunstschule Fürstenwalde	Bürgerhaus Fürstenw. Hof

Ausstellungen während der 11. Fürstenwalder Frühlingswochen

<u>Ort</u>	<u>Öffnungszeiten</u>	<u>Thema</u>
Allgemeine Förderschule sches“ Kunstgalerie Altes Rathaus Fürstenwalde	Montag-Freitag 10.00 – 16.00 Uhr Samstag, Sonntag 14.00 – 16.00 Uhr 10.00 – 19.00 Uhr	8. „Ermutigung– Kunst behinderter Men- ab 16.05.04 Kunst aus der französischen Stadt Cestas

Teilnehmer am Festumzug der 11. Fürstenwalder Frühlingswochen

<u>Teilnehmer</u>	<u>Fahrzeuge</u>	<u>Position im Zug</u>
Fanfaregarde Frankfurt Oder		01
1. KSV 64/90		02
Regionalverband der Gartenfreunde	1 LKW, 1 PKW 50 Pers.	03
Kindertanzgruppe Choczszno		04
BSG Pneumant		05
Schützengilde		06
Lebenshilfe, Kita Sputnik		07
SG Gaselan		08
SG Borussia		09
Fahrschule Meya	5 Motorräder 1 PKW	10
Gerhard-Goßmann-Grundschule		11
4. Grundschule		12
5. Grundschule „Sigmund Jähn“		13
1. Gesamtschule		14
Ortsteil Molkenberg	1 Traktor Reiter	15
2. Gesamtschule		16
3. Gesamtschule		17
Städt. Gymnasium „Werner Seelenbinder“		18
Geschwister-Scholl-Gymnasium		19
Heimattiergarten	1 LKW	20
Rock´n Roll Club		21
Kulturfabrik		22
Volkssolidarität		23
FSV Union	20 Personen 1 PKW	24
Spreehanseaten		25
Feuerwehr		26
THW		27

2.7. Wahlhelfer gesucht

Für die Europawahl am **13. Juni 2004** suchen wir ehrenamtliche Wahlhelfer.

Für den ganztägigen Einsatz am Wahlsonntag wird ein Erfrischungsgeld von 16 Euro gezahlt.
Interessenten melden sich bitte bei

Stadtverwaltung Fürstenwalde
Fachgruppe Service, Frau Quilitz bzw. Frau Kaminski
Am Markt 4-6, 15517 Fürstenwalde
Tel.: 03361-557-112 bzw. 306, Fax: 03361-557-412, e-mail: service@fuerstenwalde-spree.de

Ende des Amtsblattes

Impressum:

Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree

Herausgeber:

Stadt Fürstenwalde/Spree: Der Bürgermeister
Fachgruppe Service, Tel.: 03361-557306

Druck und Verlag:

Michael Hauke Verlag Fürstenwalde
Auflage: 40.500 Exemplare

Bezug:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird kostenlos als Beilage der FW durch den Michael Hauke Verlag verteilt.
Darüber hinaus ist das Amtsblatt kostenlos im Bürgerbüro der Stadt Fürstenwalde, Am Markt 4 erhältlich.